

Sie benötigen Pflege und Ihr Geld reicht nicht aus?

➤ Die Hilfe zur Pflege

Sie benötigen aufgrund einer Pflegebedürftigkeit pflegerische Unterstützung? Sie haben jedoch keine Ansprüche aus der Pflegeversicherung oder die Zahlungen der Pflegekasse decken die Kosten Ihrer Versorgung nicht ab? Hier bietet der Gesetzgeber finanzielle Unterstützung durch das Sozialamt auf Hilfe zur Pflege.

➔ Darauf kommt es an.

Sie erhalten Hilfe zur Pflege, wenn Sie aufgrund einer begutachteten Pflegebedürftigkeit gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen in Ihrer Selbstständigkeit oder Ihren Fähigkeiten aufweisen und deshalb Hilfe durch andere benötigen.

Ein Anspruch auf Hilfe kann bestehen:

- Wenn Sie pflegeversichert sind und aufgrund eines zu geringen Pflegebedarfs keinen Anspruch auf Leistungen der Pflegekasse haben.
- Wenn aktuell ein Pflegebedarf (entsprechend der Vorgaben der Pflegeversicherung) vorliegt, Ihre Pflegebedürftigkeit jedoch voraussichtlich für weniger als sechs Monate besteht.
- Wenn die Pflegeversicherung dafür nicht aufkommt oder Ihr Einkommen nicht ausreicht, beispielsweise bei Behinderungen oder Krankheiten als Unterstützung im Haushalt (z. B. Einkauf, Reinigung der Wohnung oder Kochen).
- Wenn Sie keinen Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung haben, weil Sie nicht versicherungspflichtig sind oder aus anderen Gründen keine Ansprüche haben.

➔ Was steht mir zu?

Hilfe zur Pflege ist eine Sozialleistung, die sich an Ihrem Bedarf orientiert. Bei der Bedarfsberechnung wird ermittelt, was Ihnen als pflegebedürftiger Person und Ihrer Ehepartnerin/Ihrem Ehepartner für den täglichen Lebensunterhalt verbleiben muss (als Einkommensgrenze). Für die Berechnung wird Ihr eigenes Einkommen oder Vermögen oder das Ihrer Ehepartnerin oder Ihres Ehepartners hinzugezogen. Daraus lässt sich berechnen, in welchem Umfang eine Kostenbeteiligung zu leisten ist.

Hinweis: Dabei wird auch geprüft, ob die eigenen Kinder des pflegebedürftigen Elternteils in der Lage sind, sich an diesen Kosten zu beteiligen. Es besteht eine Unterhaltspflicht.

Folgende Leistungen stehen Ihnen in den Pflegegraden 1 bis 5 zu:

Bei Pflegegrad 1 besteht Anspruch auf:

- Pflegehilfsmittel
- Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfelds
- Entlastungsbetrag

Bei Pflegegrad 2 bis 5 besteht Anspruch auf:

- häusliche Pflege (z. B. Pflegegeld, Pflegesachleistung, Verhinderungspflege, Pflegehilfsmittel, Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfelds, Pflegeberatung)
- Tages- und Nachtpflege
- Kurzzeitpflege
- Entlastungsbetrag
- stationäre Pflege (z. B. Pflegeheim)
- Begleitung in der letzten Lebensphase

→ Was muss ich tun?

Sie stellen einen Antrag auf Hilfe zur Pflege bei Ihrem zuständigen Sozialhilfeträger. Bei der Antragstellung müssen Sie Nachweise über Ihre Einkünfte, Ihr Vermögen und Ihre Ausgaben erbringen.

Für den Antrag benötigen Sie daher in der Regel:

- Personalausweis (oder Vollmacht einer gesetzlichen Vertretungsperson)
- Bescheid der Pflegekasse
- Nachweise über Ihr Einkommen (z. B. Rentenbescheid, Pensionsnachweise, Sonderzahlungen, sonstige Einkünfte)
- Nachweise über bestehendes Vermögen (z. B. Lebensversicherungen, Sparbücher, Wertpapiere, Wohneigentum)
- Kontoauszüge der letzten drei Monate vor Beginn der Hilfe oder Heimaufnahme
- Mietvertrag beziehungsweise Heimkostennachweis

Hinweis: Hilfe zur Pflege wird nicht rückwirkend gewährt. Erst ab dem Zeitpunkt, an dem der Sozialhilfeträger Kenntnis vom Vorliegen des Hilfebedarfs bekommt, besteht ein Leistungsanspruch. Sie sollten daher möglichst frühzeitig einen Antrag stellen.

**Dieses Merkblatt dient der weiteren Information nach der Pflegeberatung.
Gern stehen wir Ihnen für weiterführende Gespräche zur Verfügung.**



awo-pflegeberatung.de

Telefonberatung: 080060 70110

Onlineberatung: www.awo-pflegeberatung.de

